



- Publikumsgesellschaft / börsenkotierte Gesellschaft
 - private Anleger
 - institutionelle Anleger (z.B. Pensionskassen, die öffentliche Hand, Vermögensverwalter, Organisationen der kollektiven Kapitalanlage)
 - Grossaktionäre (z.B. Angehörige der Gründerfamilie, bedeutende Finanzinvestoren)
 - Spekulationsaktionäre

- private Aktiengesellschaft / nicht börsenkotierte Gesellschaft
 - Hauptaktionär/Unternehmeraktionär
 - Kleinaktionär/Anlegeraktionär



- Publikumsgesellschaft / börsenkotierte Gesellschaft
 - leichte Veräusserbarkeit der Aktien
 - typischerweise schwache Bindung des Aktionärs an die Gesellschaft und die anderen Aktionäre
 - besondere aktien- und kapitalmarktrechtliche Informationsordnung (Finanzberichterstattung, Ad-hoc-Publizität, Meldepflicht etc.)
 - Minderheitenschutz insbesondere aufgrund der Angebotspflicht (Art. 32 BEHG)
 - disziplinierende Wirkung eines transparenten, liquiden Marktes



- private Aktiengesellschaft / nicht börsenkotierte Gesellschaft
 - kleiner Kreis von Kaufinteressenten (kein eigentlicher Markt); Aktien sind vielfach vinkuliert (Art. 685b OR)
 - oft (faktisch, wirtschaftlich) starke Bindung des Aktionärs an die Gesellschaft und die anderen Aktionäre (→ Aktionärbindungsverträge)
 - grössere Bedeutung des Rechts auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)
 - grössere Bedeutung der (übrigen) Individual- und Minderheitenrechte und des aktienrechtlichen Minderheitenschutzes



- Kapitalbezogenheit: Rechte
 - Die Rechtsstellung des Aktionärs ist in vermögensmässiger Hinsicht und mit Bezug auf das Stimmrecht durch seinen Anteil am Aktienkapital bestimmt.
 - beschränkte Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Geschäftsführung

- Kapitalbezogenheit: Pflichten
 - nur *eine* Pflicht des Aktionärs: die Liberierungspflicht (Art. 680 Abs. 1 OR; siehe aber Art. 20 und 32 BEHG)
 - insbesondere keine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft (es sei denn, der Aktionär gehöre dem Verwaltungsrat an [Art. 717 Abs. 1 OR]) und den anderen Aktionären
 - ein Hauptgrund für die starke Verbreitung der Aktiengesellschaft und ihre Eignung als Gefäss für die Finanzierung von Unternehmen



- Möglichkeit einer personenbezogenen Ausgestaltung
 - Verbindung von Personen statt nur ein Kapitalsammelbecken
 - auf gesetzlicher Basis:
 - Stimmrechtsaktien (Art. 693 OR)
 - Vinkulierung von Namenaktien (Art. 685b OR)
 - Auslegung von Rechtsbegriffen mit Rücksicht auf den personenbezogenen Charakter der konkreten Gesellschaft (z.B. "wichtige Gründe" in Art. 652b Abs. 2 oder Art. 736 Ziff. 4 OR)
 - Aktionärbindungsverträge



- Anonymität der Aktionäre (siehe demgegenüber für die GmbH Art. 791 OR)
 - gegenüber Dritten und der Gesellschaft ("*société anonyme* ")
 - keine Eintragung im Handelsregister
 - kein Zwang zur Nennung von Namen in der Firma (siehe Art. 950 OR)
 - Ausnahmen
 - Erfordernis der Eintragung im Aktienbuch im Fall von Namenaktien, falls Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen (Art. 689a Abs. 1 OR)
 - Offenlegung von Beteiligungen (Art. 663c OR, Art. 20 BEHG)
- Gleichbehandlung der Aktionäre (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 717 Abs. 2 OR; Folien 131 f.)
- Übertragbarkeit der Mitgliedschaft (Art. 683 f., 685 ff. OR), mit Möglichkeiten der Beschränkung (Folien 133 ff.)



Gleichbehandlung der Aktionäre (I/II)



- Gleichbehandlung durch die Generalversammlung (siehe Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) und durch den Verwaltungsrat (Art. 717 Abs. 2 OR)
- Gleichbehandlung als Schutz vor der Herrschaft der Mehrheit
- Gleichbehandlung nach Massgabe des (einbezahlten) Anteils am Aktienkapital
 - bei den vermögensmässigen Rechten der Aktionäre, z.B. beim Recht auf Dividende (Art. 661 OR)
 - beim Stimmrecht (siehe Art. 692 Abs. 1 OR)
- Gleichbehandlung der einzelnen Aktionäre, nach Köpfen (Individualrechte)
 - bei den meisten Schutzrechten, z.B. beim Auskunfts- und Einsichtsrecht (siehe Art. 696 f. OR), Anfechtungsrecht (Art. 706b Abs. 1 OR), Recht zur Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 752 ff. OR)
 - bei den meisten Mitwirkungsrechten (abgesehen namentlich vom Stimmrecht), z.B. beim Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und den damit verbundenen Rechten (siehe Art. 689 OR)



- gerechtfertigte Ungleichbehandlungen
 - keine "durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung" (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) bzw. Gleichbehandlung "unter gleichen Voraussetzungen" (Art. 717 Abs. 2 OR)
- Anwendungsfälle
 - Gewährung bzw. Entzug/Beschränkung des Bezugsrechts (Art. 652b Abs. 2 Satz 3 OR)
 - Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre
 - Eintragung im Aktienbuch bzw. Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert im Fall von vinkulierten Namenaktien (siehe die Empfehlung III der Übernahmekommission in Sachen Implenia AG vom 20. Dezember 2007; BGer Urteil 4C.242/2001)
 - informationelle Gleichbehandlung bzw. privilegierter Informationszugang für Grossaktionäre
- Rechtsfolgen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
 - Anfechtbarkeit des Generalversammlungsbeschlusses (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR)
 - Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 754 ff. OR)
 - Vinkulierung: Eintragung im Aktienbuch (vgl. Art. 685b f. OR)